

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AVLB)

1. Allgemeines

1.1

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen und damit verbundenen Rechtsgeschäfte. Absprachen mit Vertretern bedürfen in jedem Falle der Bestätigung durch die Firma.

1.2

Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Landwirten und sonstigen Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

1.3

Diese Bedingungen werden vom Käufer spätestens mit Entgegennahme der ersten Lieferung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Dies gilt nicht, wenn der Käufer bis zum ersten Vertragsabschluss keine Gelegenheit hatte, vom Inhalt der AVLB Kenntnis zu nehmen.

1.4

Änderungen dieser Bedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen seit Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird der Verwender den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

1.5

Von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen wie Garantien, Änderungen und Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn der Verkäufer den betreffenden Bedingungen oder Vereinbarungen ausdrücklich zustimmt.

1.6

Soweit mündlich oder fermündlich Rechtsgeschäfte vorbehaltlich schriftlicher Bestätigung abgeschlossen werden, gilt der Inhalt des Bestätigungsschreibens als vereinbart, sofern der Empfänger nicht unverzüglich widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird im Bestätigungsschreiben hingewiesen.

1.7

Alle Angebote und Preise sind freibleibend und ohne Rückwirkung auf frühere Verkäufe. Alle Angebote und Auftragsbestätigungen gelten ausdrücklich unter Vorbehalt eines ordnungsgemäßen Eingangs der Ware (Menge, Qualität, Zeitpunkt) aus Ernte bzw. vom Vorlieferanten.

Die Verpackung stellt der Verkäufer. Sie wird billigst berechnet.

Die Preise sind Nettopreise, die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Preise gelten bei Aufträgen ab € 50,- Nettobestellwert für Lieferung ab Lager porto- bzw. frachtfrei bis zur inländischen Empfangsstation. Ausgenommen hiervon sind Steckzwiebeln, Knoblauch und Bärlauch, die immer ab Marbach berechnet werden, ebenso Kressemenen ab 50 kg. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen ab Lager Marbach.

Für Aufträge bis € 25,- Nettobestellwert berechnen wir für erhöhten Aufwand für Verpackung und Bearbeitung einen Zuschlag von € 10,-, zuzüglich Porto. Bestellungen von Wintersteckzwiebeln, Pflanzknoblauch und Bärlauch gelten als separater Auftrag.

1.8

Alle Empfehlungen zur Kulturführung, sowie alle Beschreibungen von Sorten und deren Eigenschaften basieren auf bisherigen Erfahrungswerten auf durchschnittlichen Standorten. Sie sind beispielhaft und können nicht als verbindlich gewertet werden. Alle angegebenen Daten sind Durchschnittswerte und nur zu Vergleichszwecken zusammengestellt. Abhängig von Anbaugeschäft, Aussaat-/Pflanzzeit, Witterung,

Boden sowie sonstigen Entwicklungsfaktoren können sie in der Praxis wesentlich variieren. Abbildungen zeigen Einzelstücke unter ganz spezifischen Produktionsbedingungen. Aus ihnen können keine zugesicherten Eigenschaften abgeleitet werden.

2. Lieferung und Liefertermine

2.1

Als Tag der Lieferung gilt der Tag der Absendung.

2.2

Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart, so hat der Käufer unaufgefordert dem Verkäufer spätestens fünf Werktagen vor dem Termin oder dem Fristbeginn mitzuteilen, an welchem Ort die Lieferung zu erfolgen hat („Versandverfügung“). Trifft die Versandverfügung nicht rechtzeitig ein, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem Käufer eine Nachfrist von mindestens drei Werktagen gesetzt und auch innerhalb dieser Nachfrist keine Versandverfügung erhalten hat. Liefertermine und Lieferfristen werden um die Dauer der Nachfrist verlängert. Entsprechendes gilt, wenn die Versandverfügung entgegen der Vereinbarung nur einen Teil der Lieferung betrifft, hinsichtlich des nichtverfügten Teiles.

2.3

Bestimmt sich die Lieferfrist nur nach dem Zeitpunkt, zu dem dem Verkäufer die Versandverfügung zugeht, so gilt im Zweifel prompte Lieferung gemäß Ziffer 2.5 als vereinbart.

2.4

Ist vereinbart, dass der Käufer die Versandverfügung an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer Frist zu erteilen hat, so gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.2 mit Ausnahme des ersten Satzes. Mangels einer solchen Vereinbarung hat der Verkäufer dem Käufer eine angemessene Frist für die Erteilung der Versandverfügung zu setzen; alsdann gelten die Bestimmungen der Ziffer 2.2 mit Ausnahme des ersten Satzes.

2.5

Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist zu liefern bei der Klausel:

- „Sofort“, binnen 5 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- „Prompt“, binnen 10 Werktagen nach Zugang der Versandverfügung;
- „Anfang eines Monats“, in der Zeit vom 1. bis zum 10. einschließlich;
- „Mitte eines Monats“, in der Zeit vom 11. bis zum 20. einschließlich;
- „Ende eines Monats“, in der Zeit vom 21. bis zum Schluss des Monats;
- Rechtzeitig zur Aussaat“, frühestens binnen fünf Werktagen nach Zugang der Versandverfügung.

2.6

Bei Vereinbarung einer Zirka-Lieferung ist eine Abweichung der Liefermenge von bis zu 5 von Hundert der im Vertrag benannten Menge vertragsgemäß. Bei einer solchen Abweichung ist der zu zahlende gesamte Kaufpreis entsprechend der Mengenabweichung zu berechnen.

2.7

Der Käufer ist verpflichtet, Teilleistungen abzunehmen, es sei denn, dies ist für ihn im Einzelfall unzumutbar.

2.8

Liefert der Verkäufer nicht termin- oder fristgerecht, so hat der Käufer ihm eine Nachfrist zur Leistung zu setzen. Diese Nachfrist beträgt mindestens:

- bei vereinbarter Lieferung „sofort“:
3 Tage
- bei vereinbarter Lieferung „prompt“:
5 Tage
- bei vereinbarter späterer Lieferung
7 Tage.

Für Lieferungen innerhalb der Nachfrist gilt Ziffer 2.7 entsprechend. Liefert der Verkäufer innerhalb der Nachfrist nicht oder nicht vertragsgemäß, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und, wenn der Verkäufer die Pflichtverletzung zu vertreten hat, Schadensersatz statt der Leistung verlangen.

2.9

Hat der Verkäufer trotz einer angemessenen Fristsetzung zur Nacherfüllung nur eine Teilleistung bewirkt, so gilt hinsichtlich der nichtbewirkten Teilleistung Ziffer 2.8. Satz 4 entsprechend. Vom ganzen Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen kann der Käufer jedoch nur dann, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

2.10

Der Käufer kann nicht vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn der Verkäufer bis zu 5 von Hundert der im Vertrag genannten Menge zuwenig geliefert hat; insoweit ist eine etwaige Pflichtverletzung des Verkäufers unerheblich. Bei einer Zirka-Lieferung gemäß Ziffer 2.6 gilt Satz 1, wenn der Verkäufer bis zu 10 von Hundert der im Vertrag genannten Zirka-Menge zuwenig geliefert hat.

2.11

Bei Verkäufen unter Vorbehalt der Lieferungsmöglichkeit übernimmt der Verkäufer nicht das Beschaffungsrisiko und es besteht keine Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung, wenn es dem Verkäufer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, die Ware zu liefern. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der Vorlieferant, mit dem der Verkäufer ein Rechtsgeschäft abgeschlossen hat, um seine Lieferpflicht gegenüber dem Käufer zu erfüllen, seiner Pflicht zur richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers nicht nachkommt;
- die zuständige Anerkennungsbehörde der Lieferung die Anerkennung versagt;
- Lieferung aus eigener Vermehrung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist, und die Ware aus eigener Vermehrung aufgebraucht ist.

Eine Verpflichtung des Verkäufers zur Leistung von Schadensersatz wegen Nichtlieferung bestimmt sich in diesen Fällen nach Ziffer 9.

3. Versand

3.1

Wenn die Parteien nichts anderes vereinbaren, bestimmt der Verkäufer die Art und Weise des Warenversandes sowie die Ladestelle für die Ware.

3.2

Gegen Transportschäden, auch Frostschäden und Beförderungsverzögerungen, werden die Lieferungen nur auf ausdrückliches Verlangen des Käufers und auf dessen Kosten versichert. Zusatzkosten für Eilversand gehen zu Lasten des Käufers.

4. Behandlung des Saatguts

4.1

Saatgut, das üblicherweise gebeizt oder in sonstiger Weise behandelt zur Anwendung kommt, ist gebeizt oder in der sonstigen Weise behandelt zu liefern, es sei denn, es ist etwas anderes vereinbart.

4.2

Wird Saatgut, entgegen der Übelkeit, ungebeizt oder unbehandelt bestellt, geht das daraus entstehende Risiko aus einer nachträglichen Behandlung auf den Käufer über. Will der Käufer sich nach einer von ihm oder in seinem Auftrag durchgeführten Beiz- oder sonstigen Behandlung auf einen Mangel an ungebeizt oder unbehandelt gelieferter Ware berufen, so hat er durch geeignete Beweismittel nachzuweisen, dass der Mangel bereits vor der Beiz- oder sonstigen Behandlung bestanden hat. Als ge-

eignetes Beweismittel kommt insbesondere ein vor der Beizung gezogenes Sicherungsmuster gemäß Ziffer 8.3 in Betracht.

5. Zahlung

5.1

Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz des Verkäufers.

5.2

Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen des Verkäufers binnen 10 Werktagen nach Lieferung ohne Abzug zu begleichen; anderenfalls gerät der Käufer ohne Mahnung in Verzug. Erfolgt eine Rechnung erst nach der Lieferung, so ist sie binnen 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen; anderenfalls gerät der Käufer in Verzug. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Käufer die Rechnung nicht innerhalb von 3 Werktagen nach Rechnungsdatum zugegangen ist; in diesem Fall tritt Verzug erst nach Ablauf von 7 Werktagen nach Zugang der Rechnung ein. Geht dem Käufer eine Rechnung des Verkäufers nicht zu, tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Empfang des Saatguts ein.

5.3

Grundsätzlich werden keine Wechsel angenommen. Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen, so dass die Kaufpreisforderung erst mit Leistung des im Scheck angegebenen Betrages und nur in dieser Höhe erlischt.

5.4

Wird dem Verkäufer eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse oder Zahlungsfähigkeit des Käufers bekannt, so ist der Verkäufer befugt, sämtliche Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich gestundeter Forderungen und solcher aus Wechseln, sofort fällig zu stellen und weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung oder der Leistung einer Sicherheit abhängig zu machen. Ist für diese Vorauszahlung eine Frist gesetzt, so ist der Verkäufer nach fruchtlosem Fristablauf berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

5.5

Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Verkäufers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, die nicht auf dem selbem Vertragsverhältnis beruhen, ist ausgeschlossen.

5.6

Nachnahmelieferung – insbesondere bei Neukunden – bleibt vorbehalten. Bei verspäteter Zahlung werden Zinsen und Spesen berechnet.

6. Beschaffenheitsvereinbarung; gentechnische Einträge

6.1

Als vereinbarte Beschaffenheit des Saatgutes gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB gilt – vorbehaltlich einer weitergehenden Vereinbarung im Einzelfall – ausschließlich Folgendes:

1. Das Saatgut ist art- und sortenecht;
2. in Deutschland erzeugtes Saatgut erfüllt die Anforderungen gemäß der Anlage 3 zur Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsesaatgut vom 21. Januar 1986 in der jeweils gültigen Fassung; in anderen Ländern erzeugtes Saatgut entspricht den Anforderungen der jeweiligen europäischen Saatgutrichtlinien.

6.2

Die HILD- und NUNHEMS-Sorten, von denen Saatgut geliefert wird, sind klassisch gezüchtete Sorten, die unter Verwendung traditioneller Züchtungsmethoden, also ohne den Einsatz von gentechnischen Methoden, aus gentechnisch nicht veränderten Elternkomponenten gezüchtet wurden. Dies ist unseres Wissens auch bei allen der in unserem Katalog gelisteten Sorten an-

der Züchter der Fall. Die bei Züchtung und Erhaltungszüchtung dieser Sorten angewandten Methoden hatten zum Ziel, abweichende Typen, einschließlich gentechnisch modifizierter Organismen, zu vermeiden.

Bei der Produktion dieses Saatguts wurden Verfahren angewendet, welche die Vermeidung des zufälligen Vorhandenseins gentechnisch veränderter Organismen (GVO) zum Ziel haben. Die Saatgutvermehrung erfolgt häufig auf offenem Feld nach einschlägigen Richtlinien, die auch festgelegte Mindest-Abstände zu anderen Kulturen enthalten. Im Freiland gibt es jedoch immer freien Pollenflug, auch über große Entfernungen hinweg. Und da nicht ausgeschlossen werden kann, dass irgendwo in den Vermehrungsgebieten auch zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen stehen, ist es nicht möglich, das zufällige Vorhandensein von GVOs völlig auszuschließen und zu garantieren, dass das gelieferte Saatgut frei ist von jeglichen Spuren von Einkreuzungen, die von gentechnisch veränderten Pflanzen stammen.

7. Mängelrüge

7.1

Ist der Käufer Kaufmann, hat er das Saatgut unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Werktagen nach Übergabe zu untersuchen. Wird das Saatgut in geschlossenen Behältnissen zum Zweck des Wiederverkaufs erworben, besteht die Untersuchungspflicht nur, wenn das Behältnis geöffnet wird oder wenn Anzeichen, zum Beispiel an der Verpackung, erkennbar sind, die auf einen Mangel des Saatguts hindeuten.

7.2

Ist der Käufer Kaufmann, hat er offensichtliche Mängel des Saatguts unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Übergabe gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind vom Käufer, der Kaufmann ist, ebenfalls unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach bekannt werden, gegenüber dem Verkäufer zu rügen. Maßgeblich ist der Zugang der Rüge beim Verkäufer. Der Verkäufer kann vom Käufer die Mängelrüge in schriftlicher Form verlangen, dadurch verlängern sich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 auf fünf Werktage, wobei der Zugang der Rüge beim Verkäufer maßgeblich ist.

7.3

Sofern der Käufer zwar Unternehmer, aber kein Kaufmann ist, verlängern sich die in 7.1 und 7.2 genannten Fristen um jeweils 2 Werktage.

8. Muster, Musterziehung, Einholung eines Sachverständigengutachtens

8.1

Für den Verkauf nach Muster zieht der Verkäufer die Proben/Muster aus der jeweiligen Partie nach bestem Wissen und Gewissen und veranlasst gegebenenfalls deren gewünschte Untersuchungen. Bei solchen Mustern und/oder bei Untersuchungsergebnissen von solchen Mustern übernimmt der Verkäufer jedoch keine Gewähr für die Übereinstimmung des Musters mit allen Teilen der bemusterten Partie. Dies gilt, wegen der möglicherweise sehr kleinen Messwerte, insbesondere bei Fragen zu Inhaltsstoffen. Bei entsprechender Relevanz muss der Käufer daher selbst aus jeder Lieferung vor jedem weiteren Gebrauch eine Probe ziehen und diese untersuchen bzw. untersuchen lassen.

8.2

Entdeckt der Käufer nach der Lieferung einen Mangel, auf den er sich berufen will, so hat er unverzüglich ein Durchschnittsmuster gemäß 8.3 aus der Lieferung ziehen zu lassen, soweit noch Saatgut vorhanden ist. Der Ziehung eines Durchschnittsmusters bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Mangel anerkannt hat.

8.3

Das Durchschnittsmuster muss gemäß den Probeentnahmeverfahren des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs-

und Forschungsanstalten von einer hierzu durch eine Landwirtschaftskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine zuständige Behörde bestellten oder verpflichteten Person gezogen und gebildet werden. Aus dem Durchschnittsmuster sind drei gleiche Teilmuster zu bilden. Ein Teilmuster ist unverzüglich an eine der Saatgutprüfstellen zwecks Untersuchung einzusenden, das zweite Teilmuster ist an den Verkäufer zu senden und das dritte Teilmuster verbleibt beim Käufer. Zweifelt eine der Parteien das Untersuchungsergebnis der angerufenen Saatgutprüfstelle an, so ist das bei dieser Partei verbliebene Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der zweiten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit den Feststellungen der ersten Saatgutprüfstelle übereinstimmen. Stimmen die Feststellungen nicht überein, ist das noch verbleibende Teilmuster unverzüglich an eine andere, noch nicht mit der Untersuchung befasste Saatgutprüfstelle, die wiederum von der nach Landesrecht für den Käufer zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle bestimmt wird, zur Untersuchung zu übersenden. Die Feststellungen der dritten Saatgutprüfstelle sind für beide Parteien verbindlich, wenn sie mit einer der Feststellungen der zuvor befassten Saatgutprüfstellen übereinstimmen. Liegt eine solche Übereinstimmung nicht vor, gilt der Mittelwert aus den drei Untersuchungen als festgestelltes Ergebnis.

8.4

Ist kein Saatgut mehr vorhanden und erkennt der Verkäufer des Saatguts eine Mängelrüge des Käufers nicht unverzüglich an, so ist unverzüglich eine Besichtigung des Aufwuchses durch einen geeigneten Sachverständigen durchzuführen, zu der Verkäufer und Käufer hinzuzuziehen sind. Der Sachverständige soll von der nach Landesrecht zuständigen Saatgut-Anerkennungsstelle benannt werden, in deren Bereich die Besichtigung stattfinden soll. Ziel der Besichtigung durch den Sachverständigen ist die Feststellung der Tatsachen und die Ermittlung möglicher Ursachen für den Sachmangel. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn das Saatgut zum Zweck des Wiederverkaufs erworben worden ist.

9. Gewährleistung und Haftung des Verkäufers

9.1

Der Verkäufer ist zum Schadensersatz wegen Pflichtverletzung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit verpflichtet, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

9.2

Der Verkäufer haftet nicht für öffentliche Äußerungen Dritter über Eigenschaften des Saatguts, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung.

9.3

Bei Sachmängeln, für die der Verkäufer haftet, leistet er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist, kann der Käufer mindern oder vom Vertrag zurücktreten und, wenn dem Verkäufer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, Schadensersatz statt der Lieferung verlangen. Satz 2 gilt nicht, wenn das Vorliegen des Sachmangels eine Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht darstellt, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

9.4

Gewährleistungsansprüche verjähren vom Zeitpunkt der Übergabe ab innerhalb eines Jahres. Das gleiche gilt für Pflichtverletzungen des Ver-

käufers, die keine Sach- oder Rechtsmängel betreffen, es sei denn, der Verkäufer verletzt Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers oder eine wesentliche Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unverzichtbar ist.

9.5
Schadensersatzansprüche des Käufers wegen entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Ansprüche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers beruhen.

10. Schadensminderungspflicht

Der Käufer muss alle zumutbaren Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Schaden zu mindern. Hätte sich der Schaden abwenden oder verringern lassen, wenn der Mangel als bald nach Erkennbarkeit gerügt worden wäre, so ist auch dies bei der Bemessung des Schadensersatzes zu berücksichtigen.

11. Eigentumsvorbehalte, Sicherungsüber- eignung

11.1
Sämtliche vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt Eigentum des Verkäufers bis zur Begleichung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer (Vorbehaltsware). Das gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche der Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Dies gilt außerdem für Forderungen aus Schecks und Wechseln, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung begründet worden sind.

11.2
Durch eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nach 12.1 erwirbt der Käufer kein Eigentum, da er diese für den Verkäufer vornimmt, ohne dass für den Verkäufer daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Verkäufer und Käufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt.

11.3
Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges weiterveräußern oder zur Aussaat verwenden.

11.4
Der Aufwuchs aus dem vom Verkäufer gelieferten Saatgut ist mit dessen Trennung von Grund und Boden dem Verkäufer bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zur Sicherheit übereignet und wird vom Verkäufer unentgeltlich verwahrt.

11.5
Sämtliche Forderungen des Käufers aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung an den Verkäufer abgetreten. Der Käufer ist berechtigt, diese Forderungen bis zum Widerruf durch den Verkäufer für dessen Rechnung einzuziehen. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen

selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verkäufer verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

11.6
Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen zu versichern, sofern dies üblich ist, und einen Schadensfall unverzüglich dem Verkäufer mitzuteilen. Insofern sind Forderungen aus dem Versicherungsvertrag im voraus an den Verkäufer abgetreten, und zwar bis zur vollständigen Tilgung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

12. Verwendung des Saatgutes

12.1
Der Käufer verpflichtet sich, das Saatgut nur zur bestimmungsgemäßen Verwendung zu nutzen (siehe 12.2). Insbesondere darf Saatgut ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht weiterverarbeitet werden, nicht zur Vermehrung und nicht zum Handel verwendet werden. Letzteres gilt nicht, sofern der Käufer kraft Vertrages zum Handel berechtigt ist. In diesem Falle muss der Käufer mit seinen Abnehmern dieses Weiterverarbeitungs- und Vermehrungsverbot wirksam vereinbaren. Im Rahmen einer ständigen Vereinbarung können an diese Zustimmung Bedingungen geknüpft sein bezüglich der Herstellung oder Vermehrung, der Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung, des Anbietens zum Kauf, des Verkaufs oder der Vermarktung auf andere Weise, des Imports, des Exports, sowie der Lagerung zu einem der oben genannten Zwecke.

12.2
Sofern anderes nicht ausdrücklich vereinbart wurde, darf das betreffende vom Verkäufer gelieferte Saatgut vom Käufer nur für den Anbau von Endprodukten (z.B. Gemüse) und/oder von anderen Fertig-Produkten (z.B. Jungpflanzen) im Betrieb des Käufers verwendet werden.

12.3
Der Verkäufer ist berechtigt, den Betrieb des Käufers bzw. das unter dessen Verfügungsgewalt stehende Gelände zu betreten, wo sich das vom Verkäufer gelieferte Saatgut und/oder die aus diesem Saatgut gewachsenen Pflanzen befinden, um dieses Material zu besichtigen bzw. zu beurteilen. Der Verkäufer wird den Käufer rechtzeitig über den geplanten Besuch informieren.

12.4
Das Fertig-Produkt, das vom an den Käufer gelieferten Saatgut abstammt, darf durch den Käufer nur unter dem vom Verkäufer registrierten Sortennamen verkauft werden.

12.5
Falls der Käufer eine Mutante in einer geschützten Sorte findet, muss er dies unverzüglich dem Sortenschutzinhaber per Einschreibebrief mitteilen.

12.6
Nach schriftlicher Aufforderung durch den Sortenschutzinhaber, wird der Käufer dem Sortenschutzinhaber innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt dieser Aufforderung Testmaterial der Mutante überlassen. Dem Käufer ist bekannt, dass der Entdecker einer Mutante in einer geschützten Sorte die Erlaubnis des Züchters der „Eltern-Sorte“ benötigt um die Mutante zu bewerten. Ebenfalls ist dem Käufer insbesondere bekannt, dass der Entdecker einer Mutante die Zustimmung des Sortenschutzinhabers der Eltern-Sorte benötigt, um die folgenden Handlungen durchzuführen: Herstellung oder Vermehrung, Aufbereitung zum Zwecke der Vermehrung, Anbieten zum Kauf, Verkauf oder Vermarktung auf andere Weise, Import, Export, Lagerung zu einem der oben genannten Zwecke.

12.7
Verletzt der Käufer eine Verpflichtung nach Ziffer 12.1 oder 12.2, so hat er auf Verlangen des Verkäufers oder des Sortenschutzinhabers an den Sortenschutzinhaber eine Vertragsstrafe in Höhe des sechsfachen Kaufpreises des Saatguts zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers zum weitergehenden Schadensersatz.

13. Streitigkeiten

13.1
Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag werden durch ein Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten entschieden, sofern sich eine der Vertragsparteien vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung hierauf beruft. Zuständig ist das für den Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers zuständige Schiedsgericht für Saatgutstreitigkeiten, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Verfahrensordnung des zuständigen Schiedsgerichts.

13.2
Liegen die Voraussetzungen der Ziffer 13.1 Satz 1 nicht vor, so gilt das für den Ort des Geschäftssitzes des Verkäufers zuständige ordentliche Gericht als Gerichtsstand vereinbart, sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

13.3
Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

14. Gültigkeit des Angebotes

Unser Angebot basiert auf den derzeitigen saattgutrechtlichen Vorschriften. Die Preise haben Gültigkeit bis zum 30.09.2010.
Ausnahme: Für Saat- und Pflanzgut aus neuen Ernten, die nach dem 30.06.2010 bei uns eingehen, gelten die vorliegenden Preise nur bis zum 30.06.2010.

15. Sonstiges

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Parteien eine wirksame und durchführbare Bestimmung vereinbaren, die den wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall, dass diese Bedingungen eine unbeabsichtigte Lücke aufweisen.

Die Preise dieser Liste sind EURO-Nettopreise.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

Wir liefern porto- bzw. frachtfrei bis zur deutschen Empfangsstation bei Aufträgen ab € 50,-, ausgenommen Kressemengen über 50 kg, Steckzwiebeln, Knoblauch und Bärlauch, wobei vom Kunden gewünschte unterschiedliche Liefertermine als getrennte Aufträge zählen. Grenzüberschreitende Lieferungen erfolgen ab Lager Marbach. Mindest-Nettobestellwert/Auftrag: € 25,-, darunter wird für erhöhten Verpackungs- und Bearbeitungsaufwand ein Zuschlag von € 10,- in Rechnung gestellt.

Im September 2009

**HILD samen gmbh
Marbach am Neckar**